

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Gebäudeversicherung

Ausgabe 2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Versicherungsbedingungen	2
A Umfang der Versicherung	2
A1 Welche Sachen, Erträge und Kosten sind versichert?.....	2
A2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?.....	2
A3 Welche Leistung ist versichert?.....	6
A4 Welche Haftungsausschlüsse gelten generell?.....	6
A5 Wer ist anspruchsberechtigt?.....	6
B Schadenfall	6
B1 Was ist zu tun?.....	6
B2 Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?.....	7
B3 Wann wird die Entschädigung gekürzt?.....	8
B4 Welchen Selbstbehalt trägt der Anspruchsberechtigte?.....	9
B5 Wann wird die Entschädigung fällig?.....	9
C Building Assistance	10
C1 Welche Leistungen sind versichert?.....	10
C2 Wann sind Deckung und Haftung ausgeschlossen?.....	10

Allgemeine Versicherungsbedingungen

A Umfang der Versicherung

A1 Welche Sachen, Erträge und Kosten sind versichert?

A1.1. Sachen

A1.1.1 Versichert sind, sofern sie in der Police aufgeführt sind:

Das Gebäude/Stockwerkeigentum

Gebäude im versicherungstechnischen Sinne ist jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde.

Bauliche Einrichtungen

Bauliche Einrichtungen sind Werke, die, ohne Bestandteil des Gebäudes zu bilden, normalerweise zu diesem gehören, im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen und am Gebäude so befestigt oder angepasst sind, dass sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können.

A1.1.2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

Spezielle Foundationen

Spezielle Foundationen, Baugrubensicherungen sowie Grundwasserabdichtungen (Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Spund-, Rühl- und Pfahlwände, Schlitzwandpfähle, Aussteifungen, Anker) sind bis zur Höhe der für dieses Ereignis vereinbarten Versicherungssumme gedeckt.

Bauliche Anlagen

Unter baulichen Anlagen werden Werke verstanden, welche ausserhalb des versicherten Gebäudes liegen, nicht zu diesem, wohl aber zur Liegenschaft gehören, wie z. B. Schwimmbäder, Einfriedungen, Pergolas, Gartenhäuschen.

A1.1.3 Im Übrigen, namentlich für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Fahrhabe, sind die dem Vertrag beiliegenden «Normen für die Gebäudeversicherung», in Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung die entsprechenden kantonalen Bestimmungen anwendbar.

A1.1.4 Nicht versichert sind:

Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.

A1.2 Besondere Sachen und Kosten

A1.2.1 Bis zur vereinbarten Versicherungssumme versichert sind, sofern sie in der Police aufgeführt werden und im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehen:

- a) Sachverständigenkosten für die Schadenermittlung;
- b) Kosten für Überwachung und Notmassnahmen;
- c) Geräte und Materialien, die dem Unterhalt und der Benutzung des Gebäudes und des dazugehörenden Areals dienen;
- d) Persönliche Effekten der Beauftragten für den Gebäudeunterhalt;

- e) Wiederherstellungskosten der administrativen Dokumente, die das versicherte Gebäude betreffen und sich im besagten Gebäude befinden;
- f) die auf das Schadenergebnis folgende Nachsteuerung;
- g) die aus dem Wiederaufbau infolge von Entscheidungen der zuständigen Behörden resultierenden Mehrkosten;
- h) Kosten für die Dekontamination des Bodens und des Löschwassers;
- i) Bewegungs- und Schutzkosten;
- j) Gebäudebeschädigungen infolge Einbruchdiebstahls;
- k) Diebstahl von am Gebäude, baulichen Einrichtungen und baulichen Anlagen befestigten Teilen;
- l) Schlossänderungskosten;
- m) Münz- und Kartenautomaten in Wohngebäuden;
- n) die Kosten für die Räumung der versicherten Sachen und Nivellierung des Bodens;
- o) Kosten für das Aufsuchen undichter Stellen (aus- oder eintretender Flüssigkeiten oder Gase), für das Freilegen defekter sowie das Zumauern oder Eindecken reparierter Leitungen, die ausschliesslich dem versicherten Gebäude oder einem sich darin befindlichen Betrieb bzw. den baulichen Anlagen oder fest installierten Sachen ausserhalb des Gebäudes dienen, für deren Unterhalt der Eigentümer verantwortlich ist; ebenfalls versichert sind die Kosten, die durch die Reparatur oder den Austausch der Stelle der undichten Leitungen entstehen;
- p) Kosten für die Notverglasungen;
- q) die Schadenminderungskosten bis zur Höhe der Versicherungssumme. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen für Massnahmen handelt, die von der Gesellschaft angeordnet wurden.

A1.2.2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

Die Instandsetzungs- oder Wiederaufbaukosten von künstlerischen oder historischen Werten.

A1.2.3 Nicht versichert sind:

Die Kosten für Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer Organe, die gesetzlich zur Hilfeleistung verpflichtet sind.

A2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Sofern sie in der Police aufgeführt werden, deckt die Versicherung folgende Gefahren:

A2.1 Feuer

A2.1.1 Versichert sind Schäden, die entstehen durch:

- a) Feuer, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Ansengen, Blitzschlag, Explosion, Implosion;
- b) folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (=Wind von mindestens 75 km/h, der in der

Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben (Elementarschäden).

Keine Schäden infolge von Elementarereignissen sind:

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt;
 - ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
 - Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
 - Schneedruckschäden, die ausschliesslich Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre betreffen;
- c)** Meteoriten oder andere Raumkörper, abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
- d)** Überschallknall;
- e)** Schäden an den einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzten Sachen.

Die Entschädigung ist auf CHF 5'000.– begrenzt.

A2.1.2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

- a)** Elementarschäden an leicht versetzbaren Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Tragluft- und Rautenhallen), an Treibhäusern sowie an Mobilheimen samt Zubehör;
- b)** Elementarschäden an baulichen Anlagen ausserhalb des versicherten Gebäudes wie Boots- und andere Stege, Schwimmbekken, Brücken, Einfahrten, Fundamente, Kanäle, Rampen, Stützmauern, Terrassen, Trottoirs und Tunnel;
- c)** Mietertrag von Gebäuden.

A2.1.3 Nicht versichert sind:

- a)** Schäden an Sachen, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen;
- b)** Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst sowie Schäden, die an elektrischen Schutzzeineinrichtungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen;
- c)** Schäden durch Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen.

A2.2 Einbruchdiebstahl und Beraubung

A2.2.1 Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder umständehalber beweiskräftig nachgewiesene Schäden sowie Schäden, die verursacht wurden durch:

- a)** Einen Einbruchdiebstahl, das heisst durch einen Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in einen

seiner Räume eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgesetzt ist Diebstahl, welcher mit Hilfe regulärer Schlüssel oder Codes verübt wird, sofern der Täter sich diese durch einen Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat. Als Beraubung gilt Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, gegen mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Personen und gegen seine Arbeitnehmer sowie jeglicher Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

Der Ausbruchdiebstahl, das heisst der Diebstahl durch Personen, die gewaltsam aus einem Gebäude oder aus dem Raum eines Gebäudes ausbrechen, ist dem Einbruchdiebstahl gleichgesetzt.

- b)** Die Beraubung, das heisst der Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, gegen mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Personen und gegen seine Arbeitnehmer sowie jeglicher Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall. Nicht unter Beraubung fallen Taschen- und Trickdiebstahl.
- c)** Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind die Schäden, die von Personen verursacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder in seinem Dienste stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den als Versicherungsort bezeichneten Räumen ermöglicht hat.

A2.3 Wasserschäden

A2.3.1 Versichert sind Schäden, die entstehen durch:

- a)** Austritt von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, die ausschliesslich dem versicherten Gebäude, einem sich darin befindlichen Betrieb oder den versicherten baulichen Anlagen ausserhalb des Gebäudes dienen, aus daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten sowie aus undichten Aquarien, Wasserbetten und Zierbrunnen, die sich im Innern des Gebäudes befinden;
- b)** Eindringen von Wasser durch Fugenabdichtungen an sanitären Einrichtungen;
- c)** Regen, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen, Aussenablaufrohren oder durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter ins Gebäude eingedrungen ist;
- d)** Rückstau aus der Abwasserkanalisation im Innern des Gebäudes bzw. im Innern von baulichen Anlagen ausserhalb des Gebäudes;
- e)** Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus den zum versicherten Gebäude gehörenden Heizungs- und Tankanlagen, Kühleinrichtungen sowie aus Wärmeaustausch- und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art (z. B. Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft);
- f)** Frost, das heisst Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter, innerhalb des Gebäudes angeschlossener Apparate und Einrichtungen sowie Wasserleitungsanlagen und Leitungen, die ausserhalb des Gebäudes in den Boden eingelassen sind, soweit diese nur

dem versicherten Gebäude, einem sich darin befindlichen Betrieb oder den versicherten baulichen Anlagen ausserhalb des Gebäudes dienen;

- g)** Grundwasser und Hangwasser (unterirdisches Wasser) im Innern des Gebäudes beziehungsweise im Innern einer versicherten baulichen Anlage.

Versichert sind ausserdem:

- h)** die effektiven Kosten für den Wasser- oder Gasverlust gemäss Haupt- oder Einzelzähler;
- i)** Mietertrag. Für Gebäude oder Gebäudeteile deckt die Versicherung die entgangenen Mieteinnahmen, die daraus resultieren, dass die beschädigten Räumlichkeiten während einer maximalen Dauer von 24 Monaten nicht benutzt werden können. Diese Deckung gilt nicht bei der Versicherung von Hotels, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen, Ferienhäusern und -wohnungen.

A2.3.2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung ist versichert:

Mietertrag von Gebäuden für die Versicherung von Hotels, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen, Ferienhäusern und -wohnungen.

A2.3.3 Nicht versichert sind:

- a)** Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation), am Dach (an der Tragkonstruktion, dem Dachbelag und der Isolation) und an sämtlichen zur Gebäudehülle gehörenden Bauteilen, wie Fenstern, Türen, Verkleidungen und Platten, infolge Eindringens von Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Gebäudeinnere eingedrungen ist sowie Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten;
- b)** Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen, Aussenablaufrohren sowie Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis;
- c)** Schäden beim Auffüllen von Flüssigkeitsbehältern und bei Revisionsarbeiten an Tank-, Heizungs- und Kälteanlagen;
- d)** Schäden, die durch den erzeugten Frost an Kälteanlagen verursacht werden;
- e)** Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion (insbesondere wegen Missachtung von SIA-Baunormen);
- f)** durch mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen verursachte Schäden;
- g)** Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;
- h)** Schäden, die als Folge von Feuer, Rauch, Ansgen, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überschallknall, Elementarereignissen, Meteoriten oder anderen Raumkörpern oder abstürzenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon entstehen.

A2.4 Glasbruch

A2.4.1 Versichert ist:

Bruch an Gläsern, die mit dem Gebäude oder den gemeinschaftlich benutzten Räumen fest verbunden sind, oder Brüche an den in der Police ausdrücklich bezeichneten Gläsern. Glas gleichgestellt sind Materialien wie Plexiglas, Plastik und ähnliche Werkstoffe.

Versichert sind ausserdem:

- a)** Wandverkleidungen aus Glas;
- b)** Lichtkuppeln aus synthetischem Material;
- c)** die Gläser von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen;
- d)** Malereien, Schriften, Folien- und Lackabzüge auf Verglasungen;
- e)** Bade- und Duschwannen, Lavabos, Spültröge, Bidets, Urinale und Klosetts einschliesslich Spülkasten;
- f)** Glasbruch infolge innerer Unruhen oder Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen. Als innere Unruhen oder Unruhen aller Art gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottungen, Krawallen oder Tumulten.

A2.4.2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

- a)** Bruch an Firmenschildern oder Reklamelaternen, Leucht- und Neonröhren;
- b)** Kirchengläser;
- c)** geätztes und sandstrahlbearbeitetes Glas.

A2.4.3 Nicht versichert sind:

- a)** Schäden, die beim Versetzen von Gläsern, bei sonstigen Arbeiten an denselben oder an deren Umrahmung entstehen;
- b)** Schäden, die durch Bauarbeiten am Gebäude verursacht werden;
- c)** Schäden an der Oberfläche wie z. B. Kratzer, Splitter oder Schweissspritzer, Schäden an der Politur oder der Malerei sowie Beschädigung oder Loslösen der Beschichtung;
- d)** Schäden an Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern jeder Art und Glühbirnen;
- e)** Schäden an Keramik- und Steinflächen;
- f)** Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen von automatischen Klosettanlagen (Motor, Kabel usw.);
- g)** Schäden, die als Folge von Feuer, Rauch, Blitzschlag, Ansgen, Explosion, Implosion, Überschallknall, Elementarereignissen, Meteoriten oder anderen Raumkörpern oder abstürzenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon entstehen.

A2.5 Extended Coverage

A2.5.1 Sofern sie in der Police aufgeführt werden und bis zur Versicherungssumme, die vereinbart wurde, deckt die Versicherung

Schäden infolge:

- a)** innerer Unruhen, das heisst Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottungen,

- Krawallen oder Tumulten. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen;
- b)** böswilliger Beschädigungen, das heisst jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen, solange diese nicht unter Feuer/Elementarschäden, Einbruchdiebstahl und Beraubung, Wasserschäden oder Glasbruch versichert werden können. Böswillige Beschädigungen bei Streik und Aussperrung sind mitversichert;
 - c)** austretender Flüssigkeiten, das heisst Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch plötzliches, unvorhergesehenes und unbeabsichtigtes Auslaufen von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Tanks und anderen Behältern, sofern diese Schäden nicht als Wasserschaden versicherbar sind;
 - d)** austretender Schmelzmassen, das heisst Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch Hitze infolge plötzlichen, unvorhergesehenen und unbeabsichtigten Entweichens von Schmelzmassen;
 - e)** Fahrzeuganprall, das heisst Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch Fahrzeugaufprall;
 - f)** Gebäudeeinsturz, das heisst Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen durch Einsturz von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - g)** Marder, Nager und Insekten, das heisst Beschädigung durch Bisse von wilden Nagetieren und Mardern sowie durch Insektenfrass entstandene Schäden.

A2.5.2 Nicht versichert sind:

- a)** Schäden an Bauwerken, die sich im Bau befinden, am Montagematerial, an Bauleistungen und an Baustelleneinrichtungen;
- b)** Schäden an Sachen beim Auf- und Abladen sowie während ihres Transports;
- c)** bei inneren Unruhen: Bruch von Gebäude- und Mobiliarverglasungen sowie von Sanitärinstallationen;
- d)** bei böswilligen Beschädigungen: Bruch von Gebäude- und Mobiliarverglasungen sowie von Sanitärinstallationen und gestohlene Gegenstände;
- e)** bei Schäden infolge Auslaufens von Flüssigkeiten: Schäden an der ausgelaufenen Flüssigkeit selbst sowie deren Verlust; Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt und Unterlassung von Vorsorgemassnahmen sowie fehlerhafte bauliche Konstruktion, insbesondere wegen Missachtung von SIA-Baunormen; Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Auslaufen der Flüssigkeit geführt hat;
- f)** bei Schäden im Zusammenhang mit dem Entweichen von Schmelzmassen: Schäden an den entwichenen Schmelzmassen selbst sowie deren Verlust; Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Entweichen der Schmelzmasse geführt hat;
- g)** bei Schäden durch Fahrzeugaufprall: Schäden an Fahrzeugen, die am Schadenereignis beteiligt sind, sowie an deren Ladung; Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind;

- h)** bei Gebäudeeinsturz: Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Vorsorgemassnahmen und schlechten Baugrund sowie fehlerhafte bauliche Konstruktion, insbesondere wegen Missachtung von SIA-Baunormen; Schäden durch Bau- und Umbau, Montage oder Reparaturarbeiten; Schäden als Folge von Feuer- oder Elementarereignissen und Wasserschäden;
- i)** bei Mardern, Nagern und Insekten: durch Bisse privat gehaltener Nagetiere und Marder sowie durch holzzerstörende Insekten entstandene Schäden.

A2.6 Umbauarbeiten

Versichert sind Sanierungs-, Wartungs- und Änderungsarbeiten im Inneren des versicherten Gebäudes sowie Renovationsarbeiten am Dach und an den Fassaden im Rahmen von Bauvorhaben, deren Gesamtkosten CHF 200'000.– nach dem Baukostenplan 2 nicht übersteigen.

Die Arbeiten müssen von anerkannten Fachspezialisten ausgeführt werden.

A2.6.1 Versichert sind die Schäden infolge von:

- a)** neuen Bauleistungen am bestehenden Inventar und am darin befindlichen Hausrat, die verursacht werden durch:
 - plötzliche und unerwartete Beschädigung oder Zerstörung (Bauunfälle), die während der Bauarbeiten entstehen und zutage treten und welche die direkte Folge dieser Bauarbeiten sind;
 - Eindringen von Wasser durch Öffnungen am Dach, falls die Bauarbeiten solche Öffnungen erforderlich machen und sofern alle sinnvollen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung solcher Wassereintritte getroffen wurden.
- b)** Schäden als Folge von Feuer- oder Elementarereignissen an versicherten neuen Bauleistungen sowie Bruch von Gebäudeverglasungen, welche die direkte Folge der Bauarbeiten sind.
Die Entschädigung für die Schäden am bestehenden Gebäude und am zugehörigen Mobiliar ist insgesamt auf CHF 100'000.– begrenzt.

A2.6.2 Nicht versichert sind:

- a)** Qualitätsmängel, Risse, Ritzen und rein ästhetische Mängel, wie Kratzer oder Flecken auf Verglasungen, Bade- und Duschwannen, Küchenarbeitsplatten, Badezimmeroberflächen, Kaminsimsen, Bodenbelägen, Parkett- und Fliesenfussböden;
- b)** Schäden infolge eines versehentlich vorgenommenen Rück- oder Abbaus;
- c)** Bargeld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle, Münzen, Medaillen, Schmuckstücke, Briefmarken, Kunstobjekte und Antiquitäten;
- d)** Neu-, An- und Aufbauten auf dem Dach, an der Fassade oder an der Hülle des versicherten Gebäudes;
- e)** Schäden, für die ein anderer Sach- oder Haftpflichtversicherer aufzukommen hat.

A3 Welche Leistung ist versichert?

1. Versicherter Wert

Die Versicherung ist zum Neuwert abgeschlossen, sofern nicht Deckung zum Zeitwert vereinbart wurde.

2. Automatische Anpassung der Versicherungssumme

Vorbehältlich anderer Vereinbarungen werden Versicherungssumme und Prämie während der Vertragsdauer alljährlich der Entwicklung des Baukosten-Indexes desjenigen Kantons angepasst, in dem sich die versicherte Sache befindet. Die Indexbasis ist in der Police festgehalten. Die Anpassung erfolgt jeweils auf den Fälligkeitstermin der Folgeprämie.

Die in der Police, den Allgemeinen Bedingungen und allfälligen Zusatzversicherungen enthaltenen Summenbegrenzungen bleiben unverändert.

3. Summenbegrenzung

Sofern die Police und/oder die Allgemeinen Bedingungen Summenbegrenzungen für bestimmte Deckungen enthalten, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn eine solche Deckung in verschiedenen Policen vorgesehen ist.

A4 Welche Haftungsausschlüsse gelten generell?

Nicht versichert sind:

- a) Schäden bei folgenden Ereignissen: Krieg, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen unter Vorbehalt von Art. A2.4.1, lit. f) und von Art. A2.5 (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben und vulkanischen Eruptionen;
- b) Schäden durch Veränderung der Atomkernstruktur oder radioaktive Kontamination (ohne Rücksicht auf ihre Ursache).

B Schadenfall

B1 Was ist zu tun?

Der Anspruchsberechtigte hat:

- a) die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen;
- b) der Gesellschaft jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erteilen und ihr jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten;
- c) die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches und des Umfangs der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen;
- d) während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;
- e) Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

Eine Versicherungsdeckung ist jedoch vorhanden, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

A5 Wer ist anspruchsberechtigt?

Ohne anderslautende Vereinbarung ist der Versicherungsnehmer anspruchsberechtigt.

Gegenüber Pfandgläubigern, deren Pfandrecht im Grundbuch eingetragen ist oder die ihr Pfandrecht der Gesellschaft schriftlich angemeldet haben und die für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden, haftet die Gesellschaft bis zur Höhe der Entschädigung, auch wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verlustig geht.

Diese Bestimmung wird nicht angewandt, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

Bei Diebstahl hat er ferner:

- f) die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
- g) nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder der Gesellschaft alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen;
- h) der Gesellschaft unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn er über sie Nachricht erhält.

Sollten Sie den Mitwirkungspflichten zur Begründung des Versicherungsanspruches nicht nachkommen, können wir Sie schriftlich unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen dazu auffordern. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, entfällt die Leistungspflicht.

B2 Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?

1. Wie wird der Schaden ermittelt?

Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles. Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt.

Die Parteien stellen den Schaden gemeinsam fest. Ist dies nicht der Fall, so wird der Schaden durch einen gemeinsamen Sachverständigen ermittelt, der schriftlich von den Parteien oder im Sachverständigenverfahren ernannt wird, welches gemäss Art. 12 der Gemeinsamen Bestimmungen durchgeführt wird.

Die Gesellschaft kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Handwerker vornehmen lassen oder die Entschädigung in bar leisten. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

2. Wie berechnet sich die Entschädigung?

2.1 Für Gebäude

- a)** Die Entschädigung für die versicherten Gebäude wird aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles berechnet, abzüglich des Wertes der Reste. Der Ersatzwert entspricht dem ortsüblichen Bauwert (Neuwert). Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten der Reparatur vergütet.
Bei Zeitwertversicherung wird die seit der Erbauung eingetretene bauliche Ersatzwertverminderung abgezogen. Entsprechend werden auch vorhandene Reste bewertet.
- b)** Wird das Gebäude nicht binnen zwei Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zwecke wieder aufgebaut, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Anspruchsberechtigten, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass.
- c)** Bewilligt die zuständige Behörde den Wiederaufbau am gleichen Ort nicht, so kann in der gleichen oder einer umliegenden Gemeinde gebaut werden. Die Begrenzung der Entschädigung auf den Verkehrswert entfällt.
Der Wiederaufbau hat jedoch im gleichen Umfang und zum gleichen Zwecke zu erfolgen.

2.2 Für Erträge, besondere Sachen und Kosten

Sofern sie in der Police aufgeführt werden und bis zur Versicherungssumme, die vereinbart wurde, sind massgebend:

- a)** bei der Mietertragsversicherung: die aus der Unbenützbareit der beschädigten Räume entstehenden Ertragsausfälle während der in der Police vereinbarten Haftzeit;
- b)** bei der Versicherung von Aufräumungskosten: die Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, für deren Abfuhr bis zum nächstgelegenen geeigneten Ablagerungsort sowie für deren Abladen und Vernichtung. Die Kosten des Abbruchs von Resten, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen, werden ebenfalls vergütet;

- c)** bei der Versicherung der Nachsteuerung: die Erhöhung der Baukosten zwischen Eintritt des Schadens und durchgeführtem Wiederaufbau. Die Haftung ist auf zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Schadenereignisses beschränkt. Vergütet werden in jedem Fall nur die aufgewendeten Kosten;
- d)** bei den Sachverständigenkosten: die Honorare gemäss SIA-Normen für den vom Anspruchsberechtigten bezeichneten Sachverständigen;
- e)** für die Kosten für Überwachung und Notmassnahmen: Die Kosten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis sowie die effektiven Kosten für Umzug und Einstellung von Mobiliar, welche erforderlich sind, um die Instandstellung des Gebäudes zu ermöglichen. Die Kosten für Umzug und Einstellung von Mobiliar werden nur ergänzend zu allen anderen Hausratversicherungen zurückerstattet.
- f)** bei den Kosten für das Aufsuchen von Flüssigkeits- oder Gasaustritten oder -eintritten sowie für das Freilegen und Reparieren solcher Stellen: der Aufwand für das Aufsuchen von Flüssigkeits- oder Gasaustritten oder -eintritten wie auch für das Verschaffen des Zugangs dazu, das Freilegen, Reparieren und Wiederverschliessen oder Wiederrüdecken von Flüssigkeits- oder Gasleitungen in Höhe von bis zu CHF 10'000.-;
- g)** bei Wasser- oder Gasverlust: die vom Wasser- oder Gaswerk verrechneten effektiven Kosten bis höchstens CHF 10'000.-;
- h)** für Geräte und Materialien: der Ersatzwert der zum Zeitpunkt des Schadenfalles versicherten Geräte und Materialien, abzüglich des Wertes der Reste. Bei einem Teilschaden werden nur die Reparaturkosten vergütet. Sachen, die nicht mehr verwendet werden, werden zum Zeitwert vergütet. Bei Einbruchdiebstahl oder Beraubung ist die Entschädigung auf die in der Police dafür festgesetzte Summe begrenzt;
- i)** für persönliche Effekten der Beauftragten für den Gebäudeunterhalt: der Ersatzwert der zum Zeitpunkt des Schadenfalles versicherten Effekten, abzüglich des Wertes der Reste. Bei einem Teilschaden werden nur die Reparaturkosten vergütet. Sachen, die nicht mehr verwendet werden, werden zum Zeitwert vergütet;
- j)** für Wiederherstellungskosten der administrativen Dokumente, die das versicherte Gebäude betreffen und sich im besagten Gebäude befinden:
Die Wiederherstellungsfrist beträgt maximal 5 Jahre;
- k)** bei Gebäudebeschädigungen: die effektiven Reparaturkosten;
- l)** für Münzautomaten in Wohngebäuden: der Ersatzwert des Münzautomaten zum Zeitpunkt des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste. Bei einem Teilschaden werden nur die Reparaturkosten vergütet. Sachen, die nicht mehr verwendet werden, werden zum Zeitwert vergütet.
Bargeld ist nur bis zum Betrage von CHF 1'000.- je Automat versichert;
- m)** bei Diebstahl von am Gebäude, baulichen Einrichtungen und baulichen Anlagen befestigten Teilen. Versichert sind die durch Spuren, Zeugen oder anderweitig beweiskräftig nachgewiesenen Schäden. Ausgeschlossen sind Schäden infolge Vandalismus;
- n)** bei der Versicherung «Extended Coverage»: Die in der Police vereinbarte maximale jährliche Entschädigung gilt

für alle Schäden, die innerhalb desselben Versicherungsjahres auftreten. Bestimmend für die Zuordnung von Schäden zu einem Versicherungsjahr ist das Datum des Beginns des Ereignisses, das zu den Schäden geführt hat;

o) Kosten für die Dekontamination des Bodens und des Löschwassers:

die effektiven Kosten

- für die Analyse, die Dekontamination und den Ersatz des verunreinigten Bodens (einschliesslich der Flora und Fauna) und/oder Löschwassers sowie für deren Beseitigung;
- für den Transport des verunreinigten Erdreichs und/oder Löschwassers bis zum nächstgelegenen angemessenen Abladeplatz und für deren dortigen Zwischenlagerung oder Vernichtung;
- für die Instandsetzung des (eigenen oder gemieteten) Grundstücks, auf dem sich das versicherte Gebäude befindet, in den Zustand vor dem Eintreten des versicherten Ereignisses.

Die tatsächlich angefallenen Kosten für die Dekontamination werden zurückerstattet, sofern

- sie eine Dekontamination betreffen, die im Anschluss an ein versichertes Schadenereignis auf dem versicherten Grundstück erwiesenermassen am Versicherungsort erfolgt ist;
- sie aufgewendet werden mussten aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verfügung, die in den zwölf Monaten erlassen wurde, die auf das Eintreten des Schadenereignisses in Kraft getretener Gesetze oder Verordnungen folgten,
- sie durch keinen anderen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

Falls eine Kontamination des bestehenden Bodens durch das versicherte Schadenereignis verschlimmert wird und falls der Anspruch auf Entschädigung besteht, werden nur die Kosten zurückerstattet, die den für die Beseitigung der bereits vorher vorhandenen Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ungeachtet der Tatsache, ob dieser Betrag ohne das Schadenereignis bezahlt oder nicht bezahlt worden wäre, und ungeachtet des Zeitpunkts seiner allfälligen Bezahlung.

Nicht versichert sind Kosten, die für die Prävention bzw. Behebung von Umweltschäden anfallen

p) bei Schlossänderungskosten: die für das Auswechseln oder Ersetzen von Schlüsseln und Schlössern an den in der Police bezeichneten Versicherungsorten verursachten Kosten, wenn die Schlüssel bei einem Einbruchdiebstahl oder mittels Beraubung entwendet worden sind;

q) für die Mehrkosten des Wiederaufbaus:

1. Die Mehrkosten infolge öffentlich-rechtlicher Verfügungen. Darunter sind die Kosten für die Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen, versicherten Gebäude zu verstehen, soweit sie durch die verfügbaren Auflagen verursacht werden und die auflagefreie Wiederherstellung übersteigen.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäude aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf,

werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung am bisherigen Standort entstanden wären.

Die Mehrkosten werden nur ersetzt, sofern die betroffenen Gebäude wiederhergestellt werden und ihr Verwendungszweck der gleiche bleibt.

Nicht versichert sind Mehrkosten, die sich aus öffentlich-rechtlichen Verfügungen ergeben in folgenden Fällen:

- wenn sich diese Kosten auf Gebäude oder Gebäudeteile beziehen, die nicht von dem Schaden betroffen sind;
- wenn öffentlich-rechtliche Verfügungen vor Eintritt des Schadenereignisses mit einer Umsetzungsfrist angekündigt wurden und wenn aufgrund dieser gesetzlichen Verfügung die durch den Schadeneintritt entstehenden Mehrkosten in jedem Fall hätten aufgewendet werden müssen;
- wenn sie sich auf zusätzliche vorbeugende Einrichtungen zum Schutz von Personen und Sachen beziehen, wie z. B. Feuermelder, Sprinkleranlagen, Brandschutztüren und Erdbebenschutzanlagen;
- bei Leistungskürzungen des Gebäudeversicherers, wie Unterversicherung, Differenzen zwischen Neuwert und Zeitwert, Selbstbehalte.

2. Wiederherstellungsbeschränkungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen sind bei der Berechnung des Restwertes der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der erreicht worden wäre, wenn die vom Schaden betroffenen versicherten Gebäude vollständig zerstört worden wären.

3. Die Deckung gilt nur:

- sofern die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verfügungen erst nach Eintritt des Schadens erlassen wurden aufgrund von Gesetzen und Verordnungen, die bereits vor Eintritt des Schadens in Kraft waren;
- wenn der Eigentümer den Schaden nicht von anderen Leistungserbringern erstattet bekommt (Subsidiärdeckung).

4. Bei einer Versicherung zum Zeitwert werden Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert (berechnet für die Gesamtheit der vom Schaden beschädigten Gebäude/Gebäudeteile) geleistet.

r) für die Bewegungs- und Schutzkosten: die Kosten für Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nicht versicherte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen mit dem Ziel, versicherte Sachen wiederherzustellen, wiederzubeschaffen oder wegzuräumen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für die De- und Remontage von beweglichen Sachen, für den Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen. Diese Deckung gilt subsidiär zu allen anderen Versicherungen.

B3 Wann wird die Entschädigung gekürzt?

1. Im Falle der Unterversicherung

- a)** Die Entschädigung wird für jedes Gebäude gesondert ermittelt und ist auf die Versicherungssumme begrenzt.
- b)** Ist die Versicherungssumme bei einem Teilschaden niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der

Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

Die Gesellschaft verzichtet auf die Anwendung der Unterversicherung bis zu einem Schaden von 10% der Versicherungssumme, jedoch höchstens bis CHF 20'000.–.

Der Verzicht gilt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht für die Versicherung der Naturereignisse.

- c) Entschädigungen für Zusatzdeckungen werden über die Gebäude-Versicherungssumme hinaus geleistet.
- d) Bei der Versicherung auf erstes Risiko wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer eventuellen Unterversicherung.

2. Im Falle von Naturereignissen

- a) Übersteigen die von allen Versicherungsgesellschaften, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein Geschäfte betreiben dürfen, aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt.

Übersteigen die von allen Versicherungsgesellschaften, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein Geschäfte betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis ermittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Die Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden sind nicht kumulierbar.

Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht für die aufgrund besonderer Vereinbarung versicherten Elementarschäden gemäss Art. A2 Ziff. 2.

- b) Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein und dasselbe Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

B4 Welchen Selbstbehalt trägt der Anspruchsberechtigte?

1. Naturereignisse

Der Anspruchsberechtigte hat 10% der Entschädigung selbst zu tragen. Der Selbstbehalt beträgt mindestens CHF 1'000.– und höchstens CHF 10'000.– bei Gebäuden, die ausschliesslich Wohn- oder Landwirtschaftszwecken dienen. Bei allen übrigen Gebäuden ist der Selbstbehalt auf mindestens CHF 2'500.– und höchstens CHF 50'000.– festgelegt.

Der Selbstbehalt wird pro Ereignis für Fahrhabe- und für Gebäudeversicherungen je einmal abgezogen. Betrifft ein Ereignis mehrere Gebäude eines Versicherungsnehmers, für die unterschiedliche Selbstbehalte vorgesehen sind, so ist der höchste Selbstbehalt abzuziehen.

2. Sengschäden

Der Anspruchsberechtigte hat pro Ereignis CHF 500.– des Schadens selbst zu tragen.

3. Schäden an den einem Nutzfeuer oder Wärme ausgesetzten Sachen

Der Anspruchsberechtigte hat pro Ereignis CHF 500.– des Schadens selbst zu tragen.

4. Einbruchdiebstahl

Der Anspruchsberechtigte hat je Schadenereignis CHF 200.– der Entschädigungssumme selbst zu tragen.

5. Extended Coverage

Der Anspruchsberechtigte hat 20% der Entschädigung selbst zu tragen, höchstens jedoch CHF 2'000.–.

B5 Wann wird die Entschädigung fällig?

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Pflichten erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der mindestens zu zahlen ist. Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und diese nicht abgeschlossen ist.

C Building Assistance

Die Gesellschaft erbringt Hilfeleistungen an den in der Police aufgeführten Gebäuden des Versicherungsnehmers. Sie unterstützt mit den Leistungen alle in der Gebäudeversicherung versicherten Personen. Die folgenden Leistungen sind nur versichert, wenn sich das Schadenereignis in der Schweiz ereignet.

C1 Welche Leistungen sind versichert?

1. Hilfeleistungen an den in der Police aufgeführten Gebäuden

- a) Vermittlungsdienst. Auf sein Verlangen setzt die Gesellschaft den Versicherten insbesondere mit Handwerkern, mit Versicherungsspezialisten und mit Beratern für Baufinanzierung und Hypotheken in Verbindung;
- b) Schlüsseldienst. Bei Verlust oder Diebstahl der Gebäudeschlüssel des Versicherten, oder falls der Schlossmechanismus durch einen Einbruch beschädigt wurde oder das Verriegelungssystem und andere Sicherheitssysteme defekt sind, organisiert und bezahlt die Gesellschaft den Einsatz eines Schlüsseldienstes.
Die Leistung ist auf CHF 2'000.– pro Ereignis beschränkt. Materialkosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers;
- c) elektrische Störungsbehebung. Bei einer Panne, einem Kurzschluss oder einem Ausfall des elektrischen Systems in dem Gebäude des Versicherungsnehmers organisiert die Gesellschaft den Einsatz eines Elektrikers und übernimmt die Kosten für die erforderlichen Notfallmassnahmen. Elektrische Haushaltsgeräte und Hi-Fi-Geräte sind ausgeschlossen. Die Leistung ist auf CHF 2'000.– pro Ereignis beschränkt.
Materialkosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers;
- d) Störungsbehebung – Sanitärinstallationen, Heizung und Leitungen. Bei einer Panne oder einem Ausfall der Sanitär-, Belüftungs-, Klima- oder Heizungsanlagen oder einer Verstopfung der Wasserleitungen, welche dem versicherten Gebäude dienen, organisiert die Gesellschaft den Einsatz eines Fachmanns und übernimmt die Kosten für die erforderlichen Notfallmassnahmen. Die Leistung ist auf CHF 2'000.– pro Ereignis beschränkt.
Materialkosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

2. Hilfeleistungen im Anschluss an Beschädigungen eines in der Police aufgeführten Gebäudes

Wurde das Gebäude des Versicherten durch Brand, Explosion, Wasserschäden, Diebstahl, Vandalismus, klimatische Ereignisse oder Naturkatastrophen beschädigt, erbringt die Gesellschaft folgende Leistungen:

- a) Sofortmassnahmen – Beizug von Spezialisten rund um die Uhr. Treten am Gebäude des Versicherten während dessen Abwesenheit Schäden aufgrund eines versicherten Ereignisses ein, ergreift die Gesellschaft die notwendigen Sofortmassnahmen; sie kümmert sich insbesondere um die erforderlichen Formalitäten und um das Abriegeln der Räumlichkeiten durch Fachleute.
Die Leistung ist auf CHF 2'000.– pro versichertes Ereignis beschränkt;
- b) Überwachung. Muss der Wohnsitz im Anschluss an ein versichertes Schadenereignis zum Schutz vor Diebstahl überwacht werden, organisiert und übernimmt die Gesellschaft den Bewachungsdienst während maximal 48 Stunden ab Eintritt des Schadens.

C2 Wann sind Deckung und Haftung ausgeschlossen?

1. Die Gesellschaft erbringt keine Leistungen

- bei Ereignissen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags bereits eingetreten sind;
- bei Ereignissen im Zusammenhang mit Krieg, Aufbruch, Revolution, inneren Unruhen oder einem Aufstand, falls der Versicherte aktiv daran beteiligt war;
- bei Ereignissen im Zusammenhang mit Trunkenheit, Drogen- und Medikamentenmissbrauch;
- bei Ereignissen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen bzw. versuchten Begehung eines Verbrechens oder Vergehens;
- für Massnahmen, die nicht von Generali oder ihrem Call-Service-Center angeordnet wurden;
- Kosten von reglementarischen oder vertraglichen Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

2. Ferner haftet die Gesellschaft nicht, wenn die Leistungen infolge von höherer Gewalt oder von Ereignissen wie Krieg und Bürgerkrieg, politischer Instabilität, Volksaufständen, Meutereien, terroristischen Anschlägen, Repressalien, Einschränkung des freien Personen- und Warenverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen und Spaltung des Atomkerns nicht, unvollständig oder nur verspätet erbracht werden können.